



Örtliche Festsetzungen

zur 1. Änderung des Bebauungsplans "Im Kleinen Grünle" im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Der Bebauungsplan „Im Kleinen Grünle“, rechtskräftig seit 19. Januar 1990, erhält durch diese 1. Änderung, für den Geltungsbereich des beiliegenden zeichnerischen Teils zum Bebauungsplan vom 12. April 2016 (Grundstücke Flst. Nrn.: 1506, 1510, 1530 und 1556, Gemarkung Haslach), folgende ändernden Festsetzungen:

Auf Grundlage der aufgeführten Rechtsvorschriften gelten nachfolgende örtliche Bauvorschriften für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes.

Im Übrigen gelten die unveränderten planungsrechtlichen und örtlichen Bauvorschriften des Ursprungsbebauungsplanes.

Rechtsgrundlagen:

- **Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.11.2014 (GBl. S. 501)
- **Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)** in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (GBl. S. 870)

Die Bauvorschriften erhalten für den Planbereich der 1. Änderung folgende Fassung:

A. Bauordnungsrechtlicher Teil

Regelungen über Gebäudegrößen von Hauptgebäuden (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Die maximal zulässige Gebäudelänge für Hauptgebäude wird auf 20,0 m festgesetzt (ohne Dachüberstände).

B. Hinweise

Denkmalschutz (Archäologie)

Sollten bei der Durchführung u.a. von baulichen Maßnahmen archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden ist/sind gemäß § 20 DSchG die Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

Haslach, den 12. April 2016



[Handwritten signature]

Heinz Winkler
Bürgermeister